

FERNSEHEN | INTERNET | TELEFON GLASFASER PRIVAT

Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen gültig ab 01.12.2024

Dieses Dokument beinhaltet die Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen für die schwaz.net Glasfaserprodukte. Das Angebot **Fernsehen | Internet | Telefon Glasfaser Privat** richtet sich an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

Die Produkte **Fernsehen | Internet | Telefon Glasfaser** werden über einen Anschluss an das Glasfasernetz der Stadtwerke Schwaz GmbH (kurz: SWS) über Lichtwellenleiter hergestellt. Die Stadtwerke Schwaz GmbH ist bemüht, das eigene Netz im Gemeindegebiet von Schwaz sukzessive auszubauen und zu erweitern. Daneben werden die Produkte auch über Partner-Netze (OAN-Gemeindenetze) im Umland von Schwaz angeboten.

Internet Glasfaser ermöglicht eine Verbindung mit dem Internet.

TV Glasfaser ermöglicht den Empfang von digitalen Fernseh- und Radioprogrammen nach dem DVB-C Standard (Kabelfernsehen).

TV-Kombi Glasfaser kombiniert die Produkte **Internet Glasfaser** und **TV Glasfaser**.

Telefon Glasfaser ist als Option zusätzlich zu **Internet Glasfaser** und **TV-Kombi Glasfaser** verfügbar und ermöglicht einen analogen Telefonanschluss (Festnetz) auf Basis der Voice-Over-IP Technologie.

1. Leistungsbeschreibung Glasfaserprodukte

a) Leistungsumfang Internet Glasfaser

Produktbezeichnung	Internet Glasfaser synchron S	Internet Glasfaser synchron M	Internet Glasfaser synchron L	Internet Glasfaser synchron XL
Download / Upload (Mbit/s) maximal ¹	50 / 50	100 / 100	300 / 300	500 / 500
Download / Upload (Mbit/s) normalerweise ²	45 / 45	90 / 90	275 / 275	470 / 470
Download / Upload (Mbit/s) minimal ³	40 / 40	85 / 85	250 / 250	400 / 400
Transfervolumen	Unlimitiert	Unlimitiert	Unlimitiert	Unlimitiert
E-Mail Adressen	3	5	7	7
E-Mail Aliase	3	5	7	7
Postfachgröße je Adresse	500 MB	500 MB	500 MB	500 MB
IMAP	Ja	Ja	Ja	Ja
Webmail	Ja	Ja	Ja	Ja
Spam-/Virenfiler	Ja	Ja	Ja	Ja
WLAN	Ja	Ja	Ja	Ja
Telefonanschluss	Optional	Optional	Optional	Optional

¹ Die maximale Down- und Upload Geschwindigkeit des Internetzugangs ist die technisch mögliche Bandbreite, die zumindest einmal täglich erreicht werden kann. Die maximale Bandbreite entspricht hierbei der beworbenen Bandbreite.

² Die normalerweise zur Verfügung stehende Down- und Upload Geschwindigkeit entspricht jener Geschwindigkeit, welche der Kunde zu 95% der Zeit eines Tages erreicht.

³ Die minimale Down- und Upload Geschwindigkeit

Die tatsächlich verfügbare Bandbreite wird unter folgenden Rahmenbedingungen gemessen:

- Normale Betriebsumstände, d.h. keine Betriebsstörungen aufgrund unvorhergesehener und vorübergehender Umstände
- PC/Notebook mit aktueller Hardware, Betriebssystem, Software
- PC/Notebook über LAN-Verbindung direkt mit Modem verbunden, keine anderen Geräte angeschlossen
- Verwendung des RTR Netztests (<https://www.netztest.at/>)

Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden **Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern** zwischen der tatsächlichen und der von der SWS angegebenen Leistung stehen dem Kunden **Gewährleistungsansprüche** zu, sofern die Abweichung von der SWS zu verantworten ist oder verursacht wurde. Der Kunde hat vorerst die Wahl zwischen Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Leistung von der SWS. Diese Wahlmöglichkeit besteht dann nicht, wenn die vom Kunden getroffene Wahl für die SWS unmöglich oder im Vergleich zur Alternative für die SWS mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Die SWS ist verpflichtet, dem Anspruch des Kunden in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Kunden nachzukommen. Sind sowohl Verbesserung als auch Austausch unmöglich oder für die SWS mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der Kunde das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, auf Wandlung (=Aufhebung) des Vertrages. Dies gilt auch, wenn die SWS die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Kunden mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie dem Kunden aus triftigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Durch die Wandlung wird die Aufhebung des vom Mangel betroffenen Vertrages bewirkt.

Bei Produkten mit unlimitiertem Transfervolumen gibt es grundsätzlich keine Einschränkung des Datentransfers. Zur Absicherung der Netzintegrität behält sich die Stadtwerke Schwaz GmbH das Recht vor, Anwender, die durch ihr Nutzungsverhalten andere Anwender in der Nutzung ihres Internet-Dienstes stören, in geeigneter Weise zur Einschränkung dieses Nutzungsverhaltens aufzufordern und angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Auswirkungen von Geschwindigkeits- oder Volumenbeschränkungen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2015 | 2120:

Diese Übersicht soll einen Überblick darüber geben, in welchem Umfang der Kunde typische Internetdienste nutzen kann. Berücksichtigt werden dabei die Bandbreite (Geschwindigkeit) und das inkludierte Datenvolumen des Internetanschlusses. Der gewählte Internetzugang inkludiert unbeschränktes Datenvolumen. Es erfolgt keine Drosselung oder Sperre nach Verbrauch eines bestimmten Datenvolumens.

Dienst	Notwendige Bandbreite im Download (Richtwerte)	Nutzung mit unbeschränktem Datenvolumen
Internet surfen	ca. 2 Mbit/s	JA
Videostreaming HD	ca. 5 Mbit/s	JA
Videostreaming SD	ca. 2 Mbit/s	JA
Videostreaming 4k	ca. 20 Mbit/s	JA
Voice over IP	ca. 0,1 Mbit/s	JA
Online Spiele	ca. 5 Mbit/s	JA
Musik Streaming	ca. 0,32 Mbit/s	JA

JA = Dienst funktioniert vorrausichtlich

NEIN = Dienst funktioniert nicht mehr oder nicht zufriedenstellend

Die Produkte wurden ausschließlich zur Abdeckung des privaten, nicht kommerziellen Bedarfs konzipiert. Eine gewerbliche Nutzung dieser Produkte ist nicht zulässig. Im Falle einer vertragswidrigen Verwendung ist die Stadtwerke Schwaz GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

b) Leistungsumfang TV-Kombi Glasfaser und TV Glasfaser

Produktbezeichnung	Internet & TV TV-Kombi synchron S	Internet & TV TV-Kombi synchron M	Internet & TV TV-Kombi synchron L	Internet & TV TV-Kombi synchron XL
Produktdetails „Internet“: Download, Upload, Transfervolumen, E-Mail Adressen, E-Mail Aliase, Postfachgröße, IMAP, Webmail, Spam- /Virentfilter, WLAN, Telefonanschluss	Wie Internet Glasfaser synchron S	Wie Internet Glasfaser synchron M	Wie Internet Glasfaser synchron L	Wie Internet Glasfaser synchron XL
Digitale TV Programme	Min. 150	Min. 150	Min. 150	Min. 150
Digitale Radioprogramme	Min. 50	Min. 50	Min. 50	Min. 50

Produktbezeichnung	Kabelfernsehen TV Glasfaser
Digitale TV Programme	Min. 150
Digitale Radioprogramme	Min. 50

Die Stadtwerke Schwaz GmbH ist berechtigt, das Leistungsangebot (Senderliste) jederzeit zu verändern, insbesondere TV-Programme und Radiosender auszutauschen oder zu entfernen, wobei zumindest die oben angegebene Anzahl TV- und Radioprogramme als vereinbart gelten. Bitte beachten Sie auch, dass bei ausländischen TV-Sendern die Programminhalte von den jeweiligen

Ausstrahlungsrechten in Österreich abhängig sind, auf die die Stadtwerke Schwaz GmbH keinen Einfluss hat. Die gültige Senderliste ist auf www.schwaz.net abrufbar.

c) Leistungsumfang Telefon Glasfaser

Der Leistungsumfang von **Telefon Glasfaser** umfasst einen analogen Telefonanschluss, der über das Endgerät (Modem) realisiert wird.

Um über den Telefonanschluss telefonieren zu können muss ein **gesonderter Vertrag über ein Telefonservice mit Talk2U** (IT-Technology GmbH) abgeschlossen werden. Die Verrechnung der Gesprächs-/Grundgebühren erfolgt direkt über die IT-Technology GmbH. Es gelten die AGB, LB und EB der IT-Technology GmbH.

d) Bestellung, Herstellung, Vertrag

Nach **Anfrage des Kunden** prüft die Stadtwerke Schwaz GmbH, ob am Standort des Kunden ein Anschluss an das eigene Glasfasernetz oder an ein Partnernetz möglich ist. Bei positivem Ergebnis erhält der Kunde von der Stadtwerke Schwaz GmbH im Anschluss ein Angebot (Bestellformular).

Nach erfolgter **Bestellung durch den Kunden** wird mit der **Herstellung des Anschlusses** begonnen, die Reihung erfolgt nach Zeitpunkt des Bestelleingangs. Die **Inbetriebnahme** erfolgt durch einen Servicetechniker der Stadtwerke Schwaz GmbH oder durch ein beauftragtes Partnerunternehmen. Nach erfolgreichem Aufruf einer Internet-Seite gilt der Anschluss als hergestellt und in Betrieb.

Die entsprechenden **Zugangsdaten** werden dem Kunden in Papierform übergeben. Benötigt der Kunde die Zugangsdaten erneut, können diese dem Kunden in den Geschäftsräumlichkeiten der Stadtwerke Schwaz GmbH ausgehändigt werden oder dem Kunden per Post an die in den Vertragsstammdaten hinterlegte Wohnadresse zugesendet werden.

Die für den Anschluss notwendigen **technischen Einrichtungen** (insbesondere Modem, TV-Node) werden dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses bereitgestellt.

Die **Mindestvertragslaufzeit** beträgt wahlweise 12 oder 24 Monate. Die Kündigungsfrist außerhalb der Mindestvertragslaufzeit beträgt 1 Monat.

Nach **Vertragsbeendigung** sind sämtliche überlassenen Endgeräte inkl. Zubehör binnen zwei Wochen an die Stadtwerke Schwaz GmbH zu retournieren. Sollten Endgeräte inkl. Zubehör nach Rückgabe nicht mehr in einem einwandfreien technischen Zustand sein, so erlauben wir uns, Endgeräte inkl. Zubehör laut unseren Entgeltbestimmungen zu verrechnen. Dies gilt auch bei Verlust oder Endgeräte inkl. Zubehör nach Vertragsbeendigung nicht mehr oder nicht fristgerecht retourniert wird. Zu den Endgeräten und dem Zubehör zählen insbesondere: Modem, TV-Node, Netzteile, Konverter, LWL-Patchkabel, CU-Patchkabel, Verteiler und SFPs die von der Stadtwerke Schwaz GmbH zur Verfügung gestellt wurden.

e) Technische Details

Die **Anschlusspunkte** werden wie folgt definiert:

- In interaktiv von der Stadtwerke Schwaz GmbH erschlossenen Gebäuden mit nur einer selbständigen Wohneinheit (z.B. Einfamilienhaus): am Ende des erdverlegten LWL-Kabels direkt nach Einleitung der Leitungsführung in das Gebäude.
- In interaktiv von der Stadtwerke Schwaz GmbH erschlossenen Gebäuden mit mehr als einer selbständigen Wohneinheit und bei Bestehen eines gemeinsamen Verteilers: beim gemeinsamen Verteiler vor Ableitung in die einzelnen Wohneinheiten.
- In interaktiv von der Stadtwerke Schwaz GmbH erschlossenen Gebäuden mit mehr als einer selbständigen Wohneinheit und bei Fehlen eines gemeinsamen Verteilers: am Ende des erdverlegten LWL-Kabels direkt nach Einleitung der Leitungsführung in das Gebäude.

Als **Servicegrenze** wird das Modem am NAP (Netzabschlusspunkt) bzw. der TV-Node festgelegt. An diesem Punkt (im Allgemeinen im Keller eines Gebäudes) muss ein fachgerecht installierter 230 V Stromanschluss zur Verfügung stehen. Alle Dienste und Dienstleistungen über den Netzabschlusspunkt hinaus werden gemäß den Entgeltbestimmungen verrechnet.

Für die korrekte Weiterleitung der Dienste über Leitungen, technische Geräte und Einrichtungen nach dem Anschlusspunkt ist die Stadtwerke Schwaz GmbH nicht verantwortlich. Installationen und Kabelführungen im Haus/Objekt bis zur Netzwerkdose (CAT Kabel) oder der Antennensteckdose (Koaxialkabel) sind vom Kunden auf dessen Kosten herzustellen. Die gesamte hausinterne Verkabelung (CAT und Koax) muss entsprechend den gültigen Normen und Standards ausgeführt sein.

Die Übergabeschnittstelle des Modems für die **Internetverbindung** ist als Ethernet RJ 45 Schnittstelle 10/100/1000Mbit/s ausgelegt. Der Zugang zum Internet erfolgt über eine **PPPoE Authentifizierung** direkt am Modem und ist mittels Benutzername und Passwort gesichert. Um die **dynamische IP Adressenvergabe** sicher zu stellen wird die PPPoE-Verbindung/Internet-Verbindung systembedingt einmal monatlich getrennt, das Modem stellt die Verbindung automatisch wieder her. Standardmäßig ist die **WLAN-Funktion** des Modems aktiviert. Die Reichweite der WLAN-Funktion ist je nach Standort des Modems und den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Stahlbetondecke, Störquellen) unterschiedlich.

Der Kunde hat Zugang zur Konfigurationsoberfläche des Modems und kann verschiedene Einstellungen selbst vornehmen.

Die **Übergabe des TV Signals** (DVB-C) erfolgt mittels TV-Node (Wandler). Der Kunde benötigt im Haus/Objekt eine entsprechende TV-Verteilung auf HF Basis. Für die Antennenverkabelung ist ein 3fach geschirmtes Koaxialkabel mit 75 Ω Impedanz und einem Schirmungsmaß von ≥ 90 dB (EN50117) mit den passenden F-Kompressionsstecker zu empfehlen. Alle Stamm- und Steigleitungen sind mit 75 Ohm abzuschließen. Die Entkoppelung zwischen 2 beliebigen Teilnehmerdosen muss mindestens > 30 dB betragen. Alle passiven Bauteile der HF Verkabelung müssen mindestens die Bandbreite 5 bis 862 MHz unterstützen. Die Signalübergabe am TV-Node erfolgt mit 60 – 62 dB. Je nach Gegebenheiten und verwendeten Verteilern kann daher der Einsatz eines Verstärkers notwendig werden.

Die Übergabeschnittstelle des Modems für die **Telefonie** ist als RJ11 Buchse ausgelegt. Die Schnittstelle am Modem ist als FXS Schnittstelle (POTS) ausgeführt, als Wahlverfahren wird MFV (Mehrfachfrequenzwahlverfahren) eingesetzt. Anzuschaltende Endgeräte müssen konform zu ES 203 021 sein (z.B. Sprachendgeräte oder Faxendgeräte). Zweipolige Endgeräte, die Sprechrichtungen enthalten, dürfen nicht parallel an den Netzabschlusspunkt geschaltet werden. Es werden ausschließlich Sprach- und Faxdienste übertragen. Die Übertragung erfolgt IP basiert (KEINE Internettelefonie!).

f) Support, Störungen, Wartung

Die Suppothotline für allgemeinen Support und Störungsmeldungen ist Mo-Do. 07:00 bis 19:00 Uhr und Fr. 07:00 bis 17:00 erreichbar. Kontaktdaten: Tel 05242 6970 bzw. E-Mail internet@stadtwerkeschwaz.at
Notwendige Serviceeinsätze werden zum nächstmöglichen freien Zeitpunkt eingeplant.

Der Kunde hat an der Störungsbeseitigung mitzuwirken.

Fehler- und Störungsbehebungen, welche durch den Kunden oder dessen Equipment verursacht wurden, werden gemäß den Entgeltbestimmungen verrechnet. Im Supportumfang nicht enthalten ist die Unterstützung im Falle vom Kunden selbst vorgenommener Konfigurationen am Modem bzw. des Zurücksetzens (Reset) des Modems. Ebenso nicht enthalten ist der Support für Probleme mit einem kundeneigenen Modem.

Für Kundenendgeräte oder Software übernimmt die Stadtwerke Schwaz GmbH keine Garantie und keinen Support (z. B. Fernseher, Router, PC, Drucker, Netzwerkkarten, Virenprogramme, E-Mail-Programme, etc.)

Wartungsarbeiten werden grundsätzlich angekündigt und sofern möglich innerhalb des Standardwartungsfensters (Di 00:00 bis 06:00) durchgeführt (Ausnahme bei Gefahr in Verzug).

g) Service Level Agreement

Garantierte Verfügbarkeit	99,1%
max. nicht verfügbare Zeit	0,9% entspricht 79,00 h/Jahr
Reaktionszeiten (Mo-Do 07.30-12.00, 13:00-17:00, Fr 07:30-12:00)	max. 4 h

Die Messperiode für die Verfügbarkeit beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Datum der ersten Dienstbereitstellung und wiederholt sich jeweils zum Jahrestag der ersten Dienstbereitstellung. Die Verfügbarkeit wird wie folgt berechnet:

$$\text{Verfügbarkeit (\%)} = \frac{\text{Messperiode} - \text{Ausfallzeit}}{\text{Messperiode}} \times 100$$

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum zwischen der Störungsmeldung durch den Kunden und der Bestätigung der Störungsannahme durch das für die Störungsbehebung verantwortliche Team der Stadtwerke Schwaz GmbH. Die Bestätigung der Störungsübernahme erfolgt telefonisch oder auf elektronischem Weg. Kann eine Bestätigung der Störungsübernahme aus Gründen, die nicht von der Stadtwerke Schwaz GmbH zu vertreten sind, nicht erfolgen, gilt dies als Fremdverzögerung. Nach der Bestätigung der Störungsübernahme wird unverzüglich mit der Störungseingrenzung begonnen.

Als Entstörzeit gilt der Zeitraum zwischen der Störungsmeldung durch den Kunden und dem Abschluss der Störungsbehebung, welche durch die Gutmeldung an den Kunden bestätigt wird. Eventuelle Verzögerungszeiten bei der Entstörung, die nicht durch die Stadtwerke Schwaz GmbH verursacht werden, sind in der Entstörungszeit nicht berücksichtigt und gelten als Fremdverzögerung.

Zeiten außerhalb der Erreichbarkeit der Suppothotline unterbrechen die angeführten Reaktions- und Entstörungszeiten.

Bei der Ermittlung der nicht verfügbaren Zeiten sowie der Entstörzeiten unberücksichtigt bleibt der Zeitraum der Nichtverfügbarkeit durch:

- vom Kunden zu vertretende Störungen bzw. Verzögerungen.
- höhere Gewalt.
- angekündigte Wartungsarbeiten bzw. Wartungsarbeiten während der Standardwartungsfenster.

- Störungen, die aufgrund der mangelnden Information durch den Kunden bzw. Zutrittsbeschränkungen nicht beseitigt werden können.
- Störungen, die durch externe Dritte verursacht werden.
- notwendige Verlegungen oder Änderungen von Spezifikationen auf Grund behördlicher Auflagen oder Genehmigungen.
- Beschädigung durch Dritte, z.B. Kabelbruch.

Monitoring am Backbone: STW überwacht sein Netz 24 Stunden, 7 Tage in der Woche, 365 Tage im Jahr. Der Dienst ist verfügbar, wenn das Über-tragen von Daten zwischen dem Netzabschlusspunkt und dem Netz der Stadtwerke Schwaz GmbH möglich ist. Unter Netzabschlusspunkt versteht man die Schnittstelle zwischen den technischen Einrichtungen der Stadtwerke Schwaz GmbH beim Kunden und der Kommunikationsanlage des Kunden. Allfällige Verbindungsleitungen zwischen dem Netzabschlusspunkt und der Kommunikationsanlage des Kunden liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

Die Qualität des von der Stadtwerke Schwaz GmbH zur Verfügung gestellten Anschlusses entspricht dem ortsüblichen und internationalen Standard. Die Produkte umfassen die Nutzung der internationalen und nationalen Verbindungen der Stadtwerke Schwaz GmbH. Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, bei Reparatur und Wartungsarbeiten oder bei anderen mit dem Betrieb einhergehenden Störungen kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung von Internet-, Telefon- und TV-Diensten kommen. Um die Qualität der Dienste zu gewährleisten, wird Quality of Service (QoS) eingesetzt.

2. Entgeltbestimmungen Glasfaserprodukte

Alle angegebenen Preise in Euro inkl. USt

a) Herstellungsentgelt (einmalig)

Aktivierungsentgelt ¹	25,50
Anschlussentgelt (Technikerinstallation) ²	65,50
Herstellung 1. Telefonanschluss	0,00
Herstellung 2. Telefonanschluss	99,50
Netzzutrittsentgelt für die erstmalige Erschließung eines Gebäudes mit Glasfaser	Preis auf Anfrage, abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten

¹ Aktivierung des Anschlusses, entfällt bei 24 Monate Vertragsbindung.

² Aufwand für Technikerinstallation, entfällt bei 24 Monate Vertragsbindung.

b) Monatliche Entgelte

Glasfaser Internet		
Glasfaser Internet synchron S	19,90	23,90 ab dem 25. Monat
Glasfaser Internet synchron M	24,90	
Glasfaser Internet synchron L	34,90	
Glasfaser Internet synchron XL	49,90	
Glasfaser Internet & TV Kombi		
Glasfaser Internet & TV synchron S Kombi	29,90	35,90 ab dem 25. Monat
Glasfaser Internet & TV synchron M Kombi	37,90	
Glasfaser Internet & TV synchron L Kombi	47,90	
Glasfaser Internet & TV synchron XL Kombi	62,90	
TV (ohne Internet)		
Digital TV	14,50	
Telefonie (zusätzlich zu Glasfaser Internet oder Glasfaser Internet & TV Kombi)		
1. analoger Telefonanschluss	1,00	
2. analoger Telefonanschluss	9,90	

c) Verwaltungsentgelte (einmalig)

Tarifwechsel

	Entgelte
Upgrade	0,00
Downgrade	10,00

Ein Up- oder Downgrade bezieht sich auf Höhe der monatlichen Entgelte, nicht auf die Leistung bzw. Bandbreite.

Umzug

Bestehende Anschlüsse können übersiedelt werden, sofern der neue Standort in die Provider Infrastruktur der Stadtwerke Schwaz GmbH eingebunden werden kann. Die ursprünglich gewählte Mindestvertragsdauer bleibt davon unberührt.

	Entgelte
Umzugspauschale	25,50

Sonstige Entgelte

Stadtwerke Schwaz GmbH
Hermine-Berghofer-Straße 31, 6130 Schwaz
Tel. 05242 6970, info@stadtwerkeschwaz.at
www.schwaz.net www.stadtwerkeschwaz.at

	Entgelte
Vertragsübertragung	30,00
Mahngebühr je Mahnschreiben	5,00
Rückläufer-Bankeinzug	abhängig vom Kreditinstitut
Modem Neukonfiguration durch Kunde verursacht	25,50
Modemtausch auf Kundenwunsch	50,00
CAT/TV Anschlussdosen montieren und messen pro Dose	50,00
CAT/TV Anschlussdosen messen pro Dose	20,00
Breitbandmodem, bei Beschädigung, Blitzschaden oder Nichtretournierung nach Vertragsbeendigung bzw. vorzeitiger Vertragsauflösung seitens schwaz.net	130,00
TV-Node, bei Beschädigung, Blitzschaden oder Nichtretournierung nach Vertragsbeendigung bzw. vorzeitiger Vertragsauflösung seitens schwaz.net	130,00
Netzteil (Modem oder TV-Node), bei Beschädigung, Blitzschaden oder Nichtretournierung nach Vertragsbeendigung bzw. vorzeitiger Vertragsauflösung seitens schwaz.net)	18,00
Serviceeinsatz	Die Arbeitskosten werden nach geleisteter Zeit mit dem gültigen Stundensatz verrechnet.
Fahrtzeiten	Fahrtzeiten gelten als Serviceeinsatz (Arbeitsaufwand), für jede angefangene Viertel Arbeitsstunde werden 15 Min. berechnet.
Nicht-Einhaltung von vereinbarten Terminen vor Ort	Für vereinbarte aber durch den Kunden nicht eingehaltene Vor-Ort-Termine wird ein einmaliges Pauschale von € 25,50 eingehoben.

d) Wertsicherung

SWS ist bei Änderungen des Verbraucherpreisindex (Indexbasis: Jahres-VPI 2020=100) wie von der Statistik Austria veröffentlicht, im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, fixe monatliche Entgelte in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. Sollte der VPI nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle.

Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten unter 1% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI über- bzw. unterschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich.

Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung bzw. für die gebotene Entgeltreduktion; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum.

Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils nur mit einem Datum ab 1. April bis 31. Dezember jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat; eine daraus abzuleitende Entgeltreduktion muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmals kann bzw. muss gegebenenfalls eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen (bzw. die einvernehmliche Verlängerung) des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden.

Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes eine Verpflichtung von SWS zur Entgeltreduktion ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betragslichen Ausmaß, in dem SWS zuvor aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Entgelterhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben.

Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Rechnungsaufdruck) in der der Entgeltänderung vorangehenden Rechnungsperiode informiert.

e) Produkteinführung

Die in diesen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen beschriebenen Produkte stehen für **Neukunden** ab 01.12.2024 zur Verfügung. Laufende Verträge von **Bestandskunden** (Glasfaserprodukte Privat) werden zwischen mit 01.01.2025 bis 01.04.2025 auf die neuen Produkte/Tarife umgestellt. Alle Bestandskunden werden schriftlich verständigt, dabei werden die Bestimmungen aus der Mitteilungsverordnung 2023 (MitV 2023) berücksichtigt.